

Vorblatt

Problem:

Um die Qualität und Wettbewerbsfähigkeit des Schulsystems auf europäischem und globalem Niveau zu sichern, ist die Bildungspolitik herausgefordert, regelmäßig entsprechende nationale Bestandsaufnahmen, Analysen und Vergleiche sowie effektive und effiziente schulische Entwicklungsmaßnahmen und Reformen durchzuführen. Betrachtet man die Aktivitäten in anderen hochentwickelten Staaten, muss sich in Österreich dabei eine Kultur evidenzbasierter Bildungspolitik und systematischer Schulentwicklung stärker entfalten. Dies geschieht dzt. nur rudimentär, was ua. durch die gegenwärtige Verfasstheit des BIFIE („Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens“ / Bundes-Schulaufsichtsgesetz) als nachgeordnete Dienststelle bedingt ist.

Ziel und Inhalt:

Wie in vielen anderen OECD-Staaten soll die kompetente Bewältigung obgenannter Aufgaben durch die Einrichtung eines neustrukturierten und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten, weitgehend namensgleichen, nunmehr für den Schulbereich zuständigen Instituts gewährleistet werden (Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens).

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kurzfristig werden sich keine Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten. Langfristig werden die Ergebnisse der angewandten Bildungsforschung durch innovative Maßnahmen der Qualitätsentwicklung des österreichischen Schulwesens positive Auswirkungen auch auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Einrichtung des BIFIE entstehen dem Bund im Jahr 2008 Aufwendungen in der Höhe von 6,201 Millionen EURO und ab dem Jahr 2009 in der Höhe von jährlich 8,133 Millionen EURO. Die Aufwendungen des Bundes im Aufbaujahr 2008 sind im Bundesfinanzgesetz 2008 zur Gänze gedeckt.

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften. Die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und anderer Gebietskörperschaften werden in den Erläuterungen Allgemeiner Teil und Besonderer Teil zu § 16 dargestellt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz unterliegt nicht den besonderen Beschlusserfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Für die wissenschaftliche Vorbereitung, Betreuung, Kontrolle und Auswertung von Schulversuchen wurde im Jahre 1971 mit dem § 9 des Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, das „Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung“ (ZSE) gegründet. Organisationsrechtlich wurde es als eine Einheit des Bildungsministeriums mit vier dislozierten Abteilungen eingerichtet. Seit 1971 haben sich aber sowohl die rechtlichen als auch gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des österreichischen Bildungswesens sowie die nationale und internationale Entwicklung erheblich geändert. Durch die Einräumung schulautonomer Lehrplanbestimmungen im Jahre 1993 verringerte sich die Zahl der Schulversuche und damit der ursprüngliche Aufgabenbereich des ZSE.

Dieses hatte allerdings im Laufe der Zeit sein fachliches Spektrum erweitert und neue Fragen (zB Qualitätssicherung, Mitwirkung bei internationalen Projekten) aufgegriffen. Die geänderte rechtliche Situation hatte aber zur Folge, dass das ZSE wesentliche personelle Einbußen erlitt. Gleichzeitig verlangte aber eine Periode großer Veränderungen, wie sie im Bildungsbereich seit mehr als zehn Jahren vorherrscht, dass für beabsichtigte Reformen Informationen zur Verfügung stehen, die durch wissenschaftliche Untersuchungen untermauert sind, und dass die Wirkungen bildungspolitischer Maßnahmen systematisch überprüft werden (Stichworte: Bildungsevaluation, Bildungsmonitoring, Systematische Qualitätsentwicklung).

Bereits Mitte der neunziger Jahre wurde daher eine Expertise nationaler und internationaler Gutachter hinsichtlich das ZSE eingeholt und begonnen, einen Plan für eine Reorganisation auszuarbeiten. Ein diesbezügliches Konzept wurde 1999 erstellt. Ein Bericht des Rechnungshofes aus 2000 beschäftigte sich mit der Einrichtung und gibt Empfehlungen dazu ab. In beiden Fällen wurde die Notwendigkeit der Überführung in eine neu konzipierte Bildungsforschungs- und -entwicklungseinrichtung gesehen: Zwar gäbe es verschiedene Stellen, die sich mit Fragen der angewandten Bildungsforschung und mit Entwicklungen im Bildungswesen beschäftigen, doch keine davon wäre kontinuierlich und systematisch damit befasst. Zudem wären die bestehenden Forschungsaktivitäten besser zu vernetzen, um Schwerpunktsetzungen und eine optimale Nutzung der in Österreich ohnehin vergleichsweise kleinen Gruppe von Wissenschaftern und Wissenschaftlerinnen aus einschlägigen Bereichen zu ermöglichen. Ein weiterer Grund einer Reorganisation und der Schaffung einer politiknahen, aber unabhängigen Forschungseinrichtung wäre es – so die damaligen Experten –, empirische Grundlagen für die bildungspolitische Diskussion bereitzustellen und dadurch zu deren Versachlichung beizutragen.

Außer diesen nationalen Überlegungen spricht aber auch die internationale Entwicklung dafür, die bestehenden Strukturen in eine zentrale Einrichtung überzuführen und diese so auszubauen, dass deren Organisation und Aufgabenbereich den geänderten Rahmenbedingen entspricht. Neben der staatlichen Ebene entwickelt sich auch im Bildungsbereich seit einem Jahrzehnt eine supra- und internationale. Um deren politische Maßnahmen und Programme nicht nur erfolgreich zu vollziehen, sondern um bei der Gestaltung europäischer und internationaler Bildungspolitik auch aktiv mitwirken zu können, ist Forschungs- und Entwicklungsarbeit erforderlich. In Österreich dringend erforderlich ist außerdem eine stärkere Entfaltung einer Kultur evidenzbasierter Bildungspolitik und Schulentwicklung.

Es war also notwendig, ein Bundesinstitut zu errichten, dessen Arbeitsauftrag den neuen rechtlichen und politischen Gegebenheiten entsprach.

Im Jahr 2005 wurde unter Frau BM Gehrler (BMBWK) als erster Schritt das „Zentrum für Schulentwicklung“ (ZSE) in das „Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens“ (BIFIE) formell umgewandelt und als nachgeordnete Dienststelle im Bundes-Schulaufsichtsgesetz verankert.

Auf diesen vorhandenen ersten Elementen des BIFIE aufbauend, soll nun ab 1.1.2008 ein den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen entsprechendes, selbständiges, nunmehr für den Schulbereich zuständiges Institut („Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens“; idF BIFIE) mit den für die Bewältigung der übertragenen Aufgaben entsprechenden personellen Strukturen und finanziellen Ressourcen geschaffen werden.

Hiebei folgt die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur ua.

- (a) den im Regierungsprogramm 2007, Kapitel „Bildung“ vereinbarten Maßnahmen im Allgemeinen sowie dem Abschnitt 7: „Qualitätssicherung an Schulen“ / „Sicherung und Überprüfung des Unterrichtsertrages und der Unterrichtsqualität“ im Besonderen,
- (b) den detaillierten Empfehlungen der „Zukunftskommission“ (2005),
- (c) dem Weißbuch „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im österreichischen Schulsystem“ (BMBWK 2002),
- (d) diversen Entwicklungskonzepten innerhalb und außerhalb des Ressorts sowie
- (e) internationalen Entwicklungen respkt. innerhalb der EU.

Aufgabenbereich

Das BIFIE hat die Aufgabe, wissenschaftliche Expertise für die Entwicklung und Steuerung des österreichischen Schulsystems, unter Berücksichtigung seiner europäischen und internationalen Verflechtung, bereitzustellen, die Implementierung von Reformmaßnahmen zu begleiten und ihre Auswirkungen zu evaluieren.

Der Bund hat seine detaillierten rechtlichen Regelungen im Schulbereich reduziert, was ihn aber nicht der Aufgabe enthebt, dafür zu sorgen, dass dies zu qualitativen Verbesserungen und nicht zu Einbußen sowie institutionellen oder regionalen Diskrepanzen führt.

Das Aufgaben- und Tätigkeitsfeld des BIFIE umfasst den gesamten Bereich des Schulwesens. Ausdrücklich eingeschlossen sind dabei die Bereiche der Vorschulercziehung und der Kindergartenpädagogik, das berufsbildende Schulwesen und die Einrichtungen der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, sowie die Schulverwaltung und Schulaufsicht.

Das Bundesinstitut hat dabei folgende wissenschaftliche und pädagogische Kernaufgaben:

- a) Angewandte Bildungsforschung: Erstellung von Studien zur Evaluations- und Implementationsforschung, zur Schulentwicklung, zu Schul- und Unterrichtsqualität; Beauftragung und Koordination von Studien zum Nationalen Bildungsbericht; wissenschaftliche Begleitung bildungspolitischer Entscheidungen und deren praktischer Umsetzung; internationale Kooperationen im Bereich von Systemevaluation und Qualitätsentwicklung;
- b) Bildungsmonitoring: Beobachtung des Schulsystems anhand vorhandener schulstatistischer Daten und international vergleichender Bildungsindikatoren; Leitung, Durchführung und Dokumentation von international vergleichenden Surveys und Assessments (Einrichtung eines nationalen Survey- und Datenmanagement-Zentrums); Entwicklung und Überprüfung von Bildungsstandards; Analyse, Aufbereitung, Rückmeldung und Nutzung der Ergebnisse;
- c) Qualitätsentwicklung: Konzeption, Koordination und Unterstützung von Qualitätsinitiativen sowie Implementierung von innovativen QE-Projekten; Qualifizierungsprogramme für Lehrer und Lehrerinnen sowie für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schulverwaltung und Schulaufsicht zur Unterstützung der Qualitätsentwicklung; institutionelle Vernetzung auf allen Ebenen, Beobachtung und Förderung innovativer Projekte, Schulen und Lehrkräfte; Unterstützung von Lebensbegleitendem Lernen, fächerübergreifender Kompetenzen, innovativer Lehrerbildungs- und Lehrplankonzepte; Support bei laufenden Projekten des Ressorts;
- d) Regelmäßige nationale Bildungsberichterstattung: Eigene Beiträge und Vergabe entsprechender Forschungsaufträge an externe Autor/innen und Institutionen; Verantwortung für die Endredaktion des Berichts; Information und Beratung der Ressortleitung sowie von Bildungspolitik und Schulverwaltung in allen Fragen der Bildungsforschung und des Bildungsmonitorings; Mitwirkung an der Bildungsplanung des Ressorts; Präsentation und Publikation von Forschungsergebnissen; Bereitstellen von kurzfristig verfügbarer wissenschaftlicher Expertise zu dringlichen Problemen und aktuellen Fragestellungen aus dem Bildungsbereich zur raschen Unterstützung der Ressortleitung bzw. des zuständigen Ministeriums;

Die Aufgaben des BIFIE werden in Zusammenarbeit mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Pädagogischen Hochschulen und Schulen sowie mit Einrichtungen des Ministeriums bzw. der staatlichen Schulverwaltung erbracht - diese Kooperation dient der Förderung der österreichischen Bildungsforschung, der Qualitätsentwicklung und der Entfaltung einer Kultur evidenzbasierter Bildungspolitik und Schulentwicklung.

Organisation

Organisatorisch ist das BIFIE als juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Salzburg konzipiert. Dieser Organisationsform entspricht einerseits die öffentliche Verantwortung für das

Bildungswesen, andererseits wird dadurch der angewandten Forschung der erforderliche Freiraum eingeräumt.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit werden für dauernde Aufgaben und regelmäßige Projekte des BMUKK in den Bereichen Bildungsforschung, Bildungsmonitoring oder Qualitätsentwicklung nur relativ geringe Summen [zwischen jährlich 4 und 5 Mio. € im gesamten Ressort] ausgegeben. Außer Acht bleiben dabei Unterstützungen für Forschungsaktivitäten von Pädagogischen Akademien bzw. Pädagogischen Instituten (zukünftigen Pädagogischen Hochschulen).

Diese Einschätzung geringer Forschungs- und Entwicklungsleistungen wiegt besonders schwer, wenn man davon ausgeht, dass eine große Organisation im Allgemeinen etwa 0,8 bis 1% seines Budgets für systematisches Controlling, für Monitoring bzw. regelmäßige Qualitätsevaluation ausgibt – was für das BMUKK (bei 6,3 Mrd. € Budget) etwa 60 Mio. € für Qualitätskontrolle und Qualitätsentwicklung bedeuten würde. Dazu kommt, dass die bisherigen Gelder/Förderungen von sehr unterschiedlichen Stellen kommen und die Arbeiten nicht immer gut und effizient koordiniert sind. Außerdem weist Österreich in den OECD-Vergleichen und finanziellen Indikatoren stets ein überdurchschnittlich teures Schulsystem aus, erste Evaluationen der letzten Jahren zeigten aber (PISA & Co.) dass diese Investitionen sich nur bedingt in entsprechenden Ergebnissen abbilden. Die Ursachen dafür blieben bisher weitgehend im Dunkeln.

Dies und die internationale Entwicklung sowie der Fortschritt in der Systemforschung und in den damit befassten Bildungswissenschaften legen eine deutlich höhere Investition in Forschung, Evaluation & Entwicklung nahe. Dies vor allem deshalb, weil durch systematisches Qualitätsmonitoring, gezielte Bildungsforschung sowie systematische Qualitätsentwicklung die Effizienz des Gesamtsystems deutlich gesteigert werden könnte.

Die Einrichtung des BIFIE ab 1.1.2008 soll der entscheidende nächste Schritt in diese Richtung sein. Das heute international übliche Erfordernis einer Kultur evidenzbasierter Bildungspolitik und Schulentwicklung wird durch die Einrichtung des Bundesinstituts nachdrücklich gefördert.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER AUSGLIEDERUNG BIFIE						
TEUR	Gebärungs- gruppe lt. Ansatzplan Bundeshaus- halt (UT)	Vor der Ausgliederung		Nach der Ausgliederung		
		Bundesvoranschlag		Erwartungsrechnung		
		Jahr		Jahr		
		2007		2008	2009	2010
A. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DAS RESSORTKAPITEL						
Ausgaben	1/120,122,125,....					
Personalausgaben	a)	-1.384				
- davon ruhegenussfähige Bezüge Beamte (altes Schema)		-863				
- davon ruhegenussfähige Bezüge Beamte (neues Schema)						
Sachausgaben						
- Anlagen 3	-8				
- Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen) b) 7	-5				
- sonstige erfolgswirksame Aufwendungen 8	-2.545				
Summe Sachausgaben		-2.558				
Summe Ausgaben		-3.942				
Summe erfolgs-/bestandswirksame Einnahmen	2/....	0				
Ressortkapitel vor Anpassungen		-3.942		-5.206	-5.206	-5.206
Anpassungen	1/12208....					
- BIFIE neu				-750	-750	-750
- BIFIE neu im Vollbetrieb					-1.932	-1.932
- Anpassung Sachausgaben 2009 Vollbetrieb						
Summe Anpassungen		0		-750	-2.682	-2.682
Ressortkapitel inkl. Anpassungen		-3.942		-5.956	-7.888	-7.888
Ausgliederungsbedingte lfd. Zusatzausgaben, -einnahmen						
- Deckungsbeitrag für Pensionsvorsorge der Beamten (altes Schema) 10,25%				-166	-166	-166
- Deckungsbeitrag für Pensionsvorsorge der Beamten (neues Schema) 20,75%				0	0	0
ausgliederungsbedingte DG-Beiträge (FLAF, IESG-Zuschlag, U-Bahn-Steuer)				-78	-78	-78
- sonstige zusätzliche Ausgaben						
Summe lfd. Zusatzausgaben				-244	-244	-244
zusätzliche Einnahmen aus Drittmittelwerbungen						
Ressortkapitel inkl. lfd. Zusatzausgaben, -einnahmen		-3.942	0	-6.201	-8.133	-8.133
BASISABGELTUNG				-6.201	-8.133	-8.133
Startausgaben anlässlich der rechtlichen Verselbständigung 1)						
- p. m. Bareinlage Gesellschaftskapital, Rücklagen						
Summe Startausgaben				0	0	0
BRUTTO-AUSWIRKUNGEN AUF DAS RESSORTKAPITEL		-3.942	0	-6.201	-8.133	-8.133
- Umschichtungen im Ressortkapitel VA 1/ 12208 Bildungspfad						
				750	2.682	2.682
NETTO-AUSWIRKUNGEN AUF DAS RESSORTKAPITEL		-3.942	0	-5.451	-5.451	-5.451
B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DEN BUNDESHAUSHALT						
TEUR		Vor der Ausgliederung		Nach der Ausgliederung		
		Bundesrechenabschluss		Erwartungsrechnung		
		vorläufig adaptiert		Jahr		
		2007	0	2008	2009	2010
NETTO-AUSWIRKUNGEN AUF DAS RESSORTKAPITEL		-3.942	0	-5.451	-5.451	-5.451
Auswirkungen auf andere Kapitel des Bundeshaushalts						
- Deckungsbeitrag für Pensionsvorsorge der Beamten ("DG-Beitrag")				166	166	166
- sonstige Einnahmen						
- Umschichtungen von/zu anderen Kapiteln des Bundeshaushalts						
- ev. sonstige steuerliche Auswirkungen						
Summe Auswirkungen auf andere Kapitel des Bundeshaushalts				166	166	166
AUSWIRKUNGEN AUF DEN BUNDESHAUSHALT		-3.942	0	-5.285	-5.285	-5.285
C. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF HAUSHALTE ANDERER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN ²⁾						
TEUR		Vor der Ausgliederung		Nach der Ausgliederung		
		Bundesrechenabschluss		Erwartungsrechnung		
		vorläufig adaptiert		Jahr		
		2007	0	2008	2009	2010
Mindereinnahmen						
- Kommunalsteuer				0	0	0
- Dienstgeberabgabe ("U-Bahn-Steuer")						
- ev. sonstige steuerliche Auswirkungen						
SUMME AUSWIRKUNGEN AUF HAUSHALTE ANDERER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN				0	0	0

1) einmalig (die Mittelinanspruchnahme kann anlassbedingt über mehrere Jahre verteilt erfolgen)
 2) i. e. Gebietskörperschaften, die am Finanzausgleich beteiligt sind

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (BIFIE-Gesetz 2008):

Zu § 1 (Errichtung und Rechtsstellung):

§ 1 legt den Zweck und die Rechtsstellung der zu gründenden Einrichtung fest: Das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (im Folgendem: BIFIE) hat die Aufgabe, wissenschaftliche Untersuchungen zur Vorbereitung von bildungspolitischen Entscheidungen auf Systemebene bereitzustellen, ihre Implementierung zu begleiten und bildungspolitische Maßnahmen zu evaluieren.

Das BIFIE ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Damit wird einerseits die öffentliche Verantwortung für das Bildungswesen unterstrichen, andererseits der angewandten Schulforschung der erforderliche Freiraum eingeräumt.

Im Hinblick auf das „ex-lege“-Entstehen des BIFIE erscheint eine explizite Regelung über die unverzügliche Firmenbuchanmeldung angebracht, zumal die Publizität des Firmenbuches trotz der – in diesem Fall – rein deklarativen Funktion der Eintragung in das Firmenbuch zu wahren ist.

Zu § 2 (Aufgaben):

Dieser Paragraph definiert die vier grundlegenden Aufgabenbereiche der Einrichtung: Angewandte Bildungsforschung, Bildungsmonitoring, Qualitätsentwicklung und Bildungsberichterstattung und Beratung. Das BIFIE hat Untersuchungen durchzuführen, die zur Steuerung des Schulsystems erforderlich sind, das bedeutet, angewandte Forschung betreffend Vorbereitung, Implementierung und Evaluation bildungspolitischer Maßnahmen. Der Aufgabenbereich des BIFIE erstreckt sich auf alle Sektoren des Schulwesens unter Berücksichtigung der Schnittstellen zum Schulwesen; außer dem BMUKK können auch andere Ministerien und Bundesländer, die für bestimmte Schulbereiche zuständig sind, dem BIFIE Aufträge erteilen (siehe § 5). Weitere Aufgaben betreffen die Mitwirkung bei einschlägigen internationalen und EU-Projekten, bei der Koordination einschlägiger Forschungseinrichtungen und die Verbreitung von Wissen über den Bildungsbereich.

Zu § 3 (Besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung):

Durch den § 3 soll insbesondere gesichert werden, dass sich das BIFIE bei der Wahrnehmung der Agenden gemäß § 2 ausschließlich von wissenschaftlichen Kriterien leiten lässt. Dies soll zusätzlich durch den „Wissenschaftlichen Beirat“ gesichert werden.

Zu § 4 (Heranziehung Dritter zur Aufgabenwahrnehmung):

Da das BIFIE aus Gründen der Zuständigkeit, Sparsamkeit und Flexibilität mit einer relativ kleinen Basis-Belegschaft das Auslangen finden soll, werden projektbezogene Leistungen zugekauft werden.

Zu § 5 (Auftragsforschung und Arbeiten im Auftrag Dritter):

Das BIFIE kann grundsätzlich Aufträge von Dritten im Rahmen der Zuständigkeit nach § 2 übernehmen. Die Quantität soll sich aber eher gering halten, jedenfalls darf deren Wahrnehmung nicht die Umsetzung der durch die Basisfinanzierung definierten Projekte schmälern.

Zu § 6 (Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung):

Für die praktische Durchführung von angewandter Forschung, Monitoring und Evaluationen (in Form von Surveys und Tests) ist die enge Zusammenarbeit der Schulen und Schulbehörden mit dem BIFIE und dessen Unterstützung grundlegend notwendig.

Zu § 7 (Daten, Datenschutz):

Um die Aufgabenerfüllung zu ermöglichen und wegen der Bedeutung quantitativer Forschung sieht § 7 einen Zugriff auf statistische Auswertungen aus den Gesamtevidenzen der Schüler und der Studierenden vor. Weiters ist eine Gleichstellung des Bundesinstitutes mit dem Auftraggeber gemäß § 46 Abs 1 des Datenschutzgesetzes 2000 vorgesehen.

Zu § 8 (Organe des BIFIE):

§ 8 regelt die operative Ebene. Andere, als in § 8 genannte Organe bestehen nicht.

Zu § 9 (Vorstand):

Das Institut wird vom Vorstand geleitet, der aus zwei vom zuständigen Regierungsmitglied bestellten Vorstandsmitgliedern besteht. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der beiden Vorstandsmitglieder sind in der Institutsordnung festzulegen. Dabei ist auf eine klare Abgrenzung der

Aufgaben zu achten und weiters festzulegen, dass übergreifende Aufgaben sowie solche von besonderer Bedeutung nur im Einvernehmen beider Vorstandsmitglieder getroffen werden können. Vorstandsstellen sind Vollzeitstellen, sie erfordern sowohl wissenschaftliche Qualifikation und Erfahrung im Bereich der Bildungsforschung, der Schulentwicklung und des System-Monitorings, als auch einschlägige Beratungserfahrungen im Bereich der Bildungspolitik sowie umfassende Managementkompetenzen. Die Aufgabe des Vorstands ist die Vertretung des BIFIE nach außen, die Organisation nach innen sowie die Betreuung der Beiräte.

Die Pflichten des Vorstandes des BIFIE sind im 4. Teil des Gesetzes umfassend dargestellt.

Übernimmt das BIFIE Aufträge von anderen Stellen (diese werden aber nur einen kleinen Anteil bilden) oder zusätzliche, im Arbeitsprogramm nicht enthaltene Aufgaben für den Bund, so sind darüber schriftliche Verträge abzuschließen. Beispiele für solche zusätzlichen Leistungen für den Bund wären Aufträge, die das Bundesinstitut von anderen Ministerien, die für Teilbereiche der Schule verantwortlich sind (zB Gesundheits-, Landwirtschaftsressort) oder von Bundesländern erhält.

Ebenso verhält es sich, wenn das BIFIE Leistungen vergibt. Diese Möglichkeit dient dazu, die Kooperation mit anderen einschlägigen Institutionen wie etwa den Universitäten, außeruniversitären Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, den Pädagogischen Hochschulen etc. im Sinne von Schwerpunktsetzungen zu fördern: Kompetenz, die außerhalb des BIFIE vorhanden ist, soll aus Gründen der Effizienz und Sparsamkeit genutzt werden.

Gemäß § 1 des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, hat die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsgans von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu erfolgen. Das BIFIE unterliegt gemäß Art. 126b B-VG sowie gemäß § 7 Abs. 1 des Entwurfes der Überprüfung durch den Rechnungshof. Die Funktion der Vorstandsmitglieder ist entsprechend dem Stellenbesetzungsgesetz öffentlich auszuschreiben. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre.

Zu § 10 (Vertretung des BIFIE):

§ 10 stellt nach außen hin klar, dass grundsätzlich beide Vorstandsmitglieder das BIFIE vertreten und nur für bestimmte Angelegenheiten die Vertretungsbefugnis auch nur eines Vorstandsmitgliedes vorgesehen sein darf (Institutsordnung). Unberührt bleiben jedenfalls die im Unternehmensbereich allgemein geltenden strengen Offenlegungspflichten gegenüber Dritten. Weiters ist unter Verweis auf das UGB (§ 54, Umfang der Handlungsvollmacht) vorgesehen, geeignete Personen zur selbständigen Besorgung bestimmter Angelegenheiten zu bevollmächtigen.

Zu § 11 (Aufsichtsrat):

Für die laufende Aufsicht bzw. die Entgegennahme und Genehmigung der Planungs- und Tätigkeitsberichte ist ein siebenköpfiger Aufsichtsrat vorgesehen. Die Mitglieder werden vom zuständigen Regierungsmitglied für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Zu § 12 (Wissenschaftlicher Beirat):

Der Wissenschaftliche Beirat sichert das nationale und internationale wissenschaftliche F&E-Niveau der Tätigkeit des BIFIE. Er berät den Vorstand des BIFIE va. bei der Erstellung der Arbeitsprogramme. Ihm sollen mindestens zwei Vertreter aus dem Ausland angehören. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Zu § 13 (Arbeitsprogramm, Finanzplan, Vorscheurechnung, Unternehmenskonzept):

Der Vorstand hat jährlich bis Ende September ein Arbeitsprogramm vorzulegen, welches im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und dem ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel durchgeführt werden kann. Das Arbeitsprogramm soll sowohl als Jahresprogramm als auch als Dreijahresprogramm erarbeitet werden.

Den Arbeitsprogrammen entsprechend sind vom Vorstand Finanzpläne zu erstellen. Diesen ist der jeweils vorangegangene geprüfte Rechnungsabschluss zu Grunde zu legen und als Vergleich heranzuziehen. Die Finanzpläne sollen die Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darstellen.

Die Vorscheurechnungen sollen jeweils die Werte des vorangegangenen geprüften Rechnungsabschluss sowie die Werte der Vergleichszeiträume des Vorjahres enthalten.

Ein umfassendes Unternehmenskonzept ist vom ersten Vorstand bis zum 30. Juni 2008 zu erstellen.

Zu § 14 (Berichtspflichten des Vorstandes):

Die zu § 13 dargestellten Unterlagen sind vom Vorstand zu erstellen und dem Aufsichtsrat sowie dem zuständigen Regierungsmitglied zumindest jährlich und auf Verlangen vorzulegen.

Zu § 15 (Jahresabschluss, Lagebericht):

Der Jahresabschluss ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen unter sinngemäßer Anwendung der §§ 189 bis 243a des UGB. Er hat eine Vermögens-, Ertrags- und Finanzrechnung und darüber hinaus einen Lagebericht zu enthalten. Der Jahresabschluss hat ein Bestätigungsvermerk einer beeideten Wirtschaftsprüferin oder eines beeideten Wirtschaftsprüfers zu enthalten.

Zu § 16 (Finanzierung):

Die Gestaltung des Bildungssystems ist eine öffentliche Aufgabe und im wesentlichen eine Kompetenz des Bundes. § 16 legt daher fest, dass das BIFIE, das hierfür entsprechende Leistungen erbringt, öffentlich finanziert wird. Die Finanzierung des BIFIE erfolgt daher über eine jährliche Basisfinanzierung. Die Konkretisierung bzw. Kontrolle sind im 4. Teil („Arbeitsplanung und Berichtssystem, Unternehmenskonzept“) umfassend dargestellt.

Darüber hinaus können dem BIFIE Zuwendungen für weitere Aufgaben übertragen werden, sofern der Bund nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz vorgegebenen Mittel für diese Zwecke über weitere Mittel verfügt.

Zu § 17 (Vermögenswerte):

Die Eigentumsrechte des Bundes an beweglichem Vermögen gehen einschließlich aller zugehörigen Rechte und Belastungen auf das BIFIE über. Bei den beweglichen Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um Inventar in Form von Büroausstattung. Die Wertansätze sollen entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit festgelegt werden und können den fortgeschriebenen Anschaffungskosten entsprechen. Die Wertansätze dieser Vermögenswerte sind in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen und durch eine beeidete Wirtschaftsprüferin oder einen beeideten Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Zu § 18 (Abgabenbefreiung):

Das BIFIE erfüllt Hoheitsaufgaben. Es entsteht somit keine Abgabepflicht, weil kein Betrieb gewerblicher Art vorliegt.

Zu § 19 (Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator):

Im Hinblick auf die gesetzliche Einrichtung des BIFIE als juristische Person des öffentlichen Rechts zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse erscheint die Möglichkeit der Beratung und der Vertretung durch die Finanzprokurator als im Interesse des Bundes gelegen.

Zu § 20 (Bedienstete des BIFIE):

Für die Institutsangehörigen gilt das Angestelltengesetz, auf Dienstverträge ist das privatrechtlich jeweils geltende Gesetz, insbesondere das Angestelltengesetz, anzuwenden. Es ergibt sich aus dem Forschungsauftrag, dass in den Verträgen für Forscher die erforderlichen Vorkehrungen für ihre Weiterqualifizierung und Laufbahn zu treffen sind (Einräumung der Möglichkeit, die Formalqualifikation als Wissenschaftler zu steigern, Auslandsaufenthalte usw.).

Mit 1.1.2008 soll das bisherige Personal der in Salzburg, Graz und Klagenfurt vorhandenen Einrichtung vollständig übernommen werden und neues Angestellten-Personal aufgenommen werden (genaue Regelungen über Dienstzuteilungen und Anstellungs- bzw. Übergangsbestimmungen sind in den entsprechenden Erläuterungen zu § 23 „Überleitung der Bediensteten“ zu finden).

Zu § 21 (Interessensvertretung der Arbeitnehmer):

Zur Vertretung der Interessen der im BIFIE tätigen Bediensteten ist ein Betriebsrat einzurichten. Dieser soll für die am BIFIE beschäftigten Beamtinnen bzw. Beamten die Funktion des Dienstenausschusses wahrnehmen.

Zu § 22 (Bundes- Gleichbehandlungsgesetz):

Dieser Paragraph bestimmt, dass für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des BIFIE das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden ist.

Zu § 23 (Überleitung der Bediensteten):

In diesen Bestimmungen sind entsprechend den Ausgliederungsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen diejenigen Regelungen aufgenommen worden, die die dienst- und besoldungsrechtlichen sowie die arbeitsrechtlichen Konsequenzen der im derzeitigen Bundesinstitut (gemäß Bundes-Schulaufsichtsgesetz) beschäftigten Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten sowie deren Zuweisung zur Dienstleistung im BIFIE betreffen.

§ 23 des Entwurfes ist vom Grundsatz beherrscht, dass die Änderung der Rechtsform des Dienstgebers in keinem Fall zu einer Schlechterstellung der Bediensteten führen darf.

Die Vertragsbediensteten werden kraft Gesetzes zu Bediensteten des BIFIE (Abs. 1). Ihre dienstrechtliche Stellung bleibt insofern unverändert, als das BIFIE als neuer Arbeitgeber die diesbezüglichen Rechte und Pflichten des Bundes aus dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 übernimmt. Es ist jedenfalls sichergestellt, dass diesen Bediensteten ihre zum Ausgliederungszeitpunkt bestehenden Rechte, insbesondere hinsichtlich Vorrückungen und Einbeziehung in allgemeine Bezugserhöhungen, gewahrt bleiben. Im Sinne einer Förderung der Flexibilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll den ehemaligen Vertragsbediensteten aber auch die Möglichkeit geboten werden, das zur Gesellschaft bestehende Arbeitsverhältnis inhaltlich insofern anzupassen, als (günstigere) Bestimmungen – etwa nach einer künftig für Neueintretende allfällig bestehenden Betriebsvereinbarung – zum Inhalt des jeweiligen Arbeitsvertrages gemacht werden können.

Die Beamtinnen bzw. Beamten, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes am Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesen arbeiten, werden in die Zentralstelle aufgenommen – sofern sie dieser nicht bereits angehören – und gleichzeitig unter Aufrechterhaltung ihrer Rechte und Pflichten dem BIFIE zur dauernden Dienstleistung zugewiesen (Abs. 2). Die Diensthoheit über diese Beamtinnen bzw. Beamten übt das zuständige Regierungsmitglied aus. Die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber diesen Beamtinnen bzw. Beamten übt grundsätzlich der Vorstand aus, der in dieser Funktion an die Weisung des zuständigen Regierungsmitgliedes gebunden ist (Regelung analog § 10 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002). Abs. 2 letzter Satz enthält insofern eine Klarstellung, als nicht nur für die übergeleiteten Vertragsbediensteten und für die neu Eintretenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern auch für die zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen bzw. Beamten die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, Anwendung finden, zumal nach Entstehen des BIFIE eine für die Anwendung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 70/1999, erforderliche „Dienststelle des Bundes“ nicht mehr vorliegt.

Die Beamtinnen bzw. Beamten können innerhalb von fünf Jahren ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären und ein Arbeitsverhältnis zum BIFIE begründen; insofern soll Beamtinnen bzw. Beamten ein Wechsel in ein „finanziell attraktiveres“ Entlohnungssystem nicht verwehrt werden (Abs. 3). Das BIFIE ist verpflichtet, dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge samt Nebenkosten zu ersetzen, da der Erfolg der Arbeitsleistung der dienstzugewiesenen Beamtinnen bzw. Beamten direkt dem BIFIE zugute kommt; es hat auch einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten (Abs. 4).

Weiters wird eine Ausfallhaftung des Bundes für die vom BIFIE zu übernehmenden Vertragsbediensteten und für die aus dem Bundesdienst ausscheidenden Beamtinnen bzw. Beamten mit der betragsmäßigen Beschränkung auf die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Bundesdienst erreichte besoldungsrechtliche Stellung vorgesehen (Abs. 5). Dies entspricht der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 9. März 1995, G 28/93-21), in der eine solche Haftungsübernahme durch den Bund ausdrücklich verlangt wird. Der Bund hat demnach eine Bezugsgarantie (Deckungsfonds) abzugeben.

Durch die Überleitung der Bediensteten soll die Nutzung von Dienstwohnungen nicht unmöglich gemacht werden (Abs. 6).

Forderungen des Bundes gegenüber seinen ehemaligen Bediensteten sollen aufrecht bleiben (Abs. 7).

Wechseln übergeleitete Vertragsbedienstete oder aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamtinnen bzw. Beamte wieder in ein Dienstverhältnis zum Bund, so werden die Zeiten im Arbeitsverhältnis zum BIFIE wie beim Bund zurückgelegte Zeiten behandelt (Abs. 9).

Ausgehend von der inhaltlich vergleichbaren Zielsetzungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993, und des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979, ist aufgrund der Tatsache des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen (dienstzugeteilten) Beamtinnen bzw. Beamten und vom BIFIE als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer zu übernehmenden Vertragsbediensteten (bzw. künftig Eintretenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) die ausschließliche Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes auf dienstzugeteilte Beamtinnen bzw. Beamte und des Gleichbehandlungsgesetzes auf übergeleitete Vertragsbedienstete bzw. neu Eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beibehalten worden. Eine beispielsweise auch für Nicht-Beamte in Aussicht genommene Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes würde pro futuro zu einem Auseinanderdriften der allgemeinen arbeitsrechtlichen Bezüge führen, zumal exklusiv für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des BIFIE in Gleichbehandlungsfragen die Zuständigkeit der Bundesgleichbehandlungskommission eröffnet wäre, während die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gesellschaft in sonstigen arbeitsrechtlichen Fragestellungen die Arbeits- und Sozialgerichte anzurufen hätten bzw. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in anderen privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen als zum BIFIE generell die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte statuiert ist.

Zu § 24 (Aufsicht):

§ 24 bestimmt, dass das Bundesinstitut der Rechtsaufsicht des zuständigen Regierungsmitglieds sowie der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt. Eine laufende Aufsichtsfunktion hinsichtlich Haushaltsführung und der Einhaltung der jährlichen Ziele hat darüber hinaus der Aufsichtsrat.

Zu § 25 (Übergangsrecht):

Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass das BIFIE termingerecht mit 1. Jänner 2008 seine Arbeiten aufnehmen kann.

Zu § 26 (Verweisung auf andere Rechtsvorschriften):

Hier wird rechtstechnisch klar gestellt, dass Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind. Dies trifft dort nicht zu, wo im Entwurfstext selbst statisch auf die mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft tretenden §§ 20a bis 20d des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes verwiesen wird.

Zu § 27 (Vollziehung):

Mit der Vollziehung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur betraut. Im Hinblick auf allfällige künftige Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 ist an den sonstigen Stellen im Entwurfstext vom zuständigen Regierungsmitglied die Rede. Diese Wendung ist in Verbindung mit § 16 leg.cit. zu lesen und zu verstehen. Darüber hinaus ist in sämtlichen finanziellen Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

Zu § 28 (In-Kraft-Treten):

Für das In-Kraft-Treten ist der 1. Jänner 2008 vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt sind die Organe zu bestellen und ist die Arbeit des BIFIE aufzunehmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes):

Mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes wären die das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens betreffenden Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2006 (2. Schulrechtspaket 2005), ersatzlos aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes wären die das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens betreffenden Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2006 (Deregulierungsgesetz 2006), entsprechend zu adaptieren.